

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Anhang: Anhang II : Nachtragsgesetz, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Hornung 1862 (AS VII (1860-1863), S. 126f.)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANHANG II

NACHTRAGSGESETZ, BETREFFEND DIE GEMISCHTEN EHEN, vom 3. Hornung 1862 (AS VII (1860–1863), S. 126f.)

Artikel 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter.

Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer, die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen.

Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 4. In Beziehung auf die weiteren Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht, auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

Art. 5. Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverhehlung zu untersagen.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2 zutrifft.

Art. 7. Über die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozesse wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Dasselbe ist befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 79 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. Wintermonat 1850, (II. 77)) in geeigneter Weise zu beschränken.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.